

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Rekonstruktion und Begriffsklärung.....	2
II.1. Erklärungen durch Gründe und physikalische Erklärungen	3
II.2. Die zwei Hörner des Dilemmas: Überdeterminiertheit, Epiphänomenalismus und ihre Voraussetzungen	3
II.3. Schuelers These für die Distinktheit der Erklärungsweisen und zwei Argumente für diese These	7
II.3. Normativität, Funktion vs. Zweck und die „principle of charity“	10
III. Nähere Bestimmung des Begriffs der Normativität bei Schueler.....	13
III.1. Die normative Natur von Handlungserklärungen	14
III.2. „Normative requirements“ bzw. normative Erfordernisse.....	15
IV. Kurzer Ausblick	19
V. Fazit.....	19
VI. Literatur	21

I. Einleitung

Im folgenden werde ich den Begriff der Normativität in Schuelers Aufsatz „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“¹ untersuchen. Dabei werde ich in einem ersten Schritt seine Argumentation für die Normativität sog. „Erklärungen durch Gründe“, d.h. Erklärungen, bei der die Handlung mit alltagssprachlichen Begriffen beschrieben werden, rekonstruieren und bei Bedarf – und soweit es im Rahmen dieser Hausarbeit möglich ist – Begrifflichkeiten erklären. Dabei behauptet und argumentiert Schueler dafür, dass sich deskriptive Beschreibungen von Handlungen, wie sie in der Physik vorkommen, grundlegend von den Erklärungen durch Gründe (des Akteurs) unterscheiden. Nach der Rekonstruktion der Argumentation für die Normativität der Erklärungen durch Gründe werde ich mich in einem zweiten Schritt darauf konzentrieren zu klären, in welchem Sinne Schueler den Begriff der „Normativität“ versteht und verwendet. Dabei werde ich versuchen, den in der Rekonstruktion grob umrissenen Begriff der Normativität mit Rückgriff auf andere Essays von Schueler tiefergehend zu erörtern. In dieser Hausarbeit verzichte ich aus Platzgründen und aufgrund der Konzentration auf die Rekonstruktion und der Klärung des Begriffs der Normativität auf eine anschließende umfassende Kritik, werde aber kurz anschnitten, in welche Richtung die weitere Untersuchung gehen müsste und in welche Richtung eine auf dieser Hausarbeit aufbauende Diskussion gehen müsste.

II. Rekonstruktion und Begriffsklärung

Bevor die Position Schuelers diskutiert werden kann, werden im Vorfeld einige von Schueler verwendete Begrifflichkeiten geklärt, welche Schueler als Theisengrundlage dienen. Dazu gehören die Unterscheidung zwischen Erklärungen durch Gründe und physikalischen Erklärungen, das darauf aufbauende Dilemma mit den Hörnern der Überdeterminiertheit und des Epiphänomenalismus und die darin enthaltenen Voraussetzungen, sowie die zwei Argumente gegen den starken Kausalismus. Die Begriffsklärung schliesst mit der Unterscheidung des Zwecks

¹ George F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010. S. 246 – 263.

von der Funktion ab. Dabei ist die Vorgehensweise eine rekonstruktive, d.h. die Begrifflichkeiten werden so erklärt, dass damit auch die These, auf die Schueler hinauswill, und die dahinführende Argumentation Schuelers rekonstruiert wird.

II.1. Erklärungen durch Gründe und physikalische Erklärungen

Nach Schueler gibt es zwei Erklärungsweisen, mit denen eine Handlung beschrieben werden kann:

„Um herauszufinden, warum sich der Arm oder das Bein einer Person auf bestimmte Weise bewegt, betrachten wir ihre Muskeln, Nerven usw. und führen die relevanten Kausalketten normalerweise auf diverse chemische oder elektrische Veränderungen im Gehirn zurück. Erläutern wir uns und anderen unsere intentionalen Handlungen dagegen im Alltag, so tun wir dies (zumindest normalerweise) mittels unserer Gründe für das, was wir getan haben [...]“².

Das heißt, dass die Handlungen entweder wie im Falle der ersteren deskriptiv mit Hilfe von physikalischen Begriffen erklärt werden können, wobei die Handlungen auf physikalische Zustände oder Ereignisse im Gehirn zurückgeführt werden³, oder die Handlungen werden wie im zweiten Falle auf alltagssprachliche Begriffe zurückgeführt, wobei die Gründe, die von einem Akteur für die Handlung angegeben werden, Gründe für die Handlung des Akteurs sind. So schreibt Schueler:

„Derartige [d.h. mentale Zustände wie Überzeugungen, Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen; Anmerkung des Verfassers] Erklärungen mittels der Gründe des Akteurs (die ich kurz *Erklärungen durch Gründe* nennen werde) sind im Alltag allgegenwärtig und scheinen zumindest oft durchaus erfolgreich zu sein“⁴.

Einerseits gibt es also eine physikalische Erklärungsweise und andererseits die – wie Schueler sie im folgenden nennt – Erklärungen durch Gründe.

II.2. Die zwei Hörner des Dilemmas: Überdeterminiertheit, Epiphänomenalismus und ihre Voraussetzungen

Aufgrund des Vorhandenseins der zwei Erklärungsweisen gibt es zwei sog.

² Ebd. S. 246.

³ Ich werde hierfür im folgenden verkürzt den Begriff der „physikalischen Beschreibung“ bzw. „physikalischen Erklärungsweise“ verwenden. Dieser Begriff ist hier als Sammelbegriff zu verstehen, welches sich im folgenden – wie auch von Schueler verwendet – auf die Beschreibungen der Physik, Chemie, Physiologie und Neurophysiologie beziehen.

⁴ G. F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010. S. 246.

Hörner eines Dilemmas, und zwar die der Überdeterminiertheit und des Epiphänomenalismus. Dabei ist das Horn der Überdeterminiertheit so bestimmt:

„Genau genommen besagen [die beiden Erklärungsweisen; Anmerkung des Verfassers], dass alles menschliche Handeln zwei unterschiedlichen adäquaten Beschreibungen offen steht – das heißt, sie besagen, dass alles menschliche Handeln überdeterminiert ist. [...]. [Bei Fällen von Überdeterminiertheit handelt es sich] [...] um die überraschenden Folgen einer unwahrscheinlichen Koinzidenz distinkter Mengen von Kausalfaktoren“⁵.

Das bedeutet, dass eine Handlungserklärung, die überdeterminiert ist, eine Handlungserklärung ist, die sowohl eine physikalische als auch eine alltagssprachliche Beschreibung hat. Dadurch ist auch die Erklärungsweise für die Handlung überdeterminiert, da es sowohl eine physikalische Erklärungsweise als auch eine Erklärung durch Gründe gibt. Es gibt also zwei Beschreibungen für ein und dieselbe Handlung.

Das andere Horn ist der Epiphänomenalismus, welches daraus resultiert, dass man die Überdeterminiertheit bestreitet. So schreibt Schueler:

„Wollte man bestreiten, dass jede menschliche Handlung überdeterminiert ist, müsste man anscheinend behaupten, dass entweder die eine oder die andere der beiden Erklärungen bloßer Schein, nämlich überhaupt keine wirkliche Erklärung ist. Da es völlig unmöglich erscheint, dass es verfehlt sein könnte, Physik, Chemie, Physiologie und Neurophysiologie auf menschliches Verhalten anzuwenden, scheint uns nur die Ansicht zu bleiben, Erklärungen durch Gründe mittels der Überzeugungen, Hoffnungen, Wünsche usw. einer Akteurin seien keine echten Erklärungen“⁶.

Das bedeutet, dass man, indem man die Überdeterminiertheit bestreitet, gleichzeitig dazu gezwungen wird, eine der beiden Erklärungsweisen als echte Erklärung einer vollzogenen Handlung zurückzuweisen bzw. zu bestreiten⁷. Dabei beschreibt Schueler – je nach eingenommener Position – Spielarten dessen, was Schueler als Epiphänomenalismus bezeichnet. Am Offensichtlichsten wird nach Schueler das dilemmatische Horn des Epiphänomenalismus bei der dualistischen – bei der grob gesprochen davon ausgegangen wird, dass es zwei verschiedene Entitäten, und zwar geistige und physische, gibt – Position dargestellt. So hieße dies:

„[f]ür Dualisten [...] *Epiphänomenalismus* – die Vorstellung, dass die Entscheidungen, Wün-

⁵ Ebd. S. 246.

⁶ Ebd. S. 247.

⁷ Schueler geht an der oben zitierten Stelle davon aus, dass die physikalische Erklärungsweise eine echte Erklärung der Handlung wäre, da er die Unmöglichkeit des Verfehltseins physikalischer Erklärungen sozusagen voraussetzt.

sche usw. [...] in Wirklichkeit gar nicht Teil der Erklärung sind“⁸.

Ein Epiphänomen wiederum ist

„ein Phänomen [...], das zwar verursacht ist, selber aber nichts verursacht“⁹.

Verteidigt eine Person eine materialistische und damit monistische Position, so läuft dies bezüglich des dilemmatischen Horns entweder auf einen Eliminativismus oder auf eine Supervenienztheorie hinaus. Schueler schreibt:

„Für Materialisten würde dieses Horn des Dilemmas entweder auf den *Eliminativismus* (die Vorstellung, dass Erklärungen durch Gründe als verworrene Relikte überholter alltagsphysiologischer Theorien einfach aufgegeben werden sollten) oder auf eine Version der Auffassung hinauslaufen, nach der mentale Eigenschaften zwar auf physischen Zuständen beziehungsweise Eigenschaften supervenieren, wir die relevanten kausalen Zusammenhänge jedoch nur mittels der zugrunde liegenden physischen Zustände verstehen können“¹⁰.

Der Eliminativismus geht also davon aus, dass die Handlungsbeschreibungen in Form von Gründen durch Erklärungen nicht ausreichen, um Handlungen in adäquater Weise vollständig zu beschreiben. Für den Eliminativisten ist die vollständige Beschreibung der Handlung nur durch eine physikalische Beschreibung möglich. Die Supervenienztheorie wiederum besagt – grob gesprochen –, dass

„das Mentale insofern [...] auf dem Physikalischen [superveniert], als sich beliebige zwei Dinge [...], die in allen physikalischen Eigenschaften gleich sind, hinsichtlich ihrer mentalen Eigenschaften nicht unterscheiden können. Das heißt: Physikalische Ununterscheidbarkeit beinhaltet auch psychologische Ununterscheidbarkeit. [...]. Man beachte, daß dieses Prinzip nicht besagt, daß Dinge, die sich in psychologischer Hinsicht gleichen, auch in physikalischer Hinsicht gleichen müssen“¹¹.

A superveniert auf B bedeutet – formal gesprochen –, dass wenn zwei Dinge die physikalische Eigenschaft haben, A zu sein, sie dann beide auch die mentale Eigenschaft B haben. Die umgekehrte Richtung aber gilt nicht: haben zwei Dinge die geistige Eigenschaft A, können die physikalischen Eigenschaften unterschiedlich sein, d.h. die physikalischen Eigenschaften haben die Eigenschaft, B₁ und B₂ zu sein (und B₁ ≠ B₂).

⁸ G. F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010. S. 247.

⁹ „Epiphänomen“. In: Peter Precht und Franz-Peter Burkard (Hg.): Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen. Stuttgart/Weimar 1999. S. 139. Die monistische bzw. materialistische Form des Epiphänomenalismus wäre übrigens der Funktionalismus.

¹⁰ G. F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010. S. 247.

¹¹ Jaegwon Kim: Philosophie des Geistes. New York/Wien 1998. S. 11. Es sei darauf hingewiesen, dass es natürlich mehrere (d.h. starke und schwache) Lesarten der Supervenienz gibt.

Diese Spielarten des Epiphänomenalismus, die aus der Auseinandersetzung mit den Hörnern entstanden sind, sind nach Schueler kontraintuitiv, so dass er dazu übergeht, die Voraussetzungen des Dilemmas neu zu überprüfen.

Schueler beschreibt diese Voraussetzungen des Dilemmas wie folgt:

„Erstens müssen wir annehmen, dass die beiden oben unterschiedenen Erklärungsweisen [d.h. die physikalische und die mentale Erklärungsweise, Anmerkung des Verfassers] wirklich distinkt sind; das heißt, dass die Erklärungskraft von keiner der beiden auf die der jeweils anderen reduziert oder durch sie expliziert werden kann. Und zweitens müssen wir annehmen, dass die beiden Erklärungsweisen kausal sind; das heißt, dass die Erklärungskraft beider Arten von Erklärung im Grunde von der Vorstellung abhängt, dass ein Ereignis ein anderes verursacht. [Gibt man eine dieser Voraussetzungen auf, verschwindet auch das Dilemma]¹².

Die erste Voraussetzung, d.h. die der distinkten Erklärungsweisen besagt, dass die physikalischen Erklärungen und Erklärungen durch Gründe nicht aufeinander reduzierbar sind. Diese Nicht-Reduzierbarkeit in der einen oder anderen Weise führt zu dem Dilemma der Überdeterminiertheit, d.h. der Handlungserklärung sowohl durch die physikalische Erklärung als auch durch die Erklärung durch Gründe. Dies wiederum bedeutet, dass beide Erklärungen kausal wirksame Erklärungen von ein und derselben Handlung wären. Es gäbe also zwei voneinander verschiedene und kausal wirksame Erklärungsweisen für die Handlung. Die Handlung wäre überdeterminiert. Die zweite Voraussetzung, d.h. die Kausalität der Erklärungsweisen besagt, dass wenn beide Erklärungsweisen kausal wirksam sind, dass dann eine der beiden Erklärungsweisen von der anderen verursacht wird. Somit wäre die eine Erklärungsweise auf die andere reduzierbar bzw. könnte durch sie expliziert werden. Das wiederum würde für die zweite Voraussetzung bedeuten, dass die beiden Erklärungsweisen nicht distinkt sind. Daraus folgt aber auch, dass, wenn man nicht in das Problem der Überdeterminiertheit geraten will, man auch behaupten muss, dass eine der beiden Erklärungsweisen nicht kausal wirksam sein kann. Dann hat man aber das Problem des Epiphänomenalismus. Wer diese beiden Voraussetzungen akzeptiert, wird folglich von einem der beiden Hörner des Dilemmas aufgespießt. Schueler behauptet auf der Grundlage dieser Neuprüfung der Voraussetzungen des Dilemmas, dass wenn eines der beiden Voraussetzungen aufgegeben wird, sich das Dilemma auflöst.

¹²G. F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010. S. 248.

II.3. Schuelers These für die Distinktheit der Erklärungsweisen und zwei Argumente für diese These

Nun behauptet Schueler in der weitergehenden Erörterung, dass die physikalische Erklärung und die Erklärung durch Gründe distinkt sind. Denn Schuelers These lautet:

„Und da ich glaube, dass die beiden Erklärungsweisen distinkt sind, werde ich darlegen, dass dieses Dilemma nur dadurch aufgelöst werden kann, dass man die Ansicht aufgibt, Erklärungen durch Gründe seien einfach Kausalerklärungen. Im Kern werde ich daher die Auffassung vertreten, dass diejenigen Faktoren, die zeigen, dass die beiden Erklärungsweisen sich tatsächlich unterscheiden, gerade die sind, welche belegen, dass Erklärungen durch Gründe nicht einfach kausal sind“¹³.

Bevor Schueler aber für diese oben angeführte Auffassung – bei der die Erklärungsweisen distinkt sind und die Erklärungen durch Gründe nicht einfach kausal sind – argumentiert, weist er noch die Auffassung der (funktionalistischen) Kausalisten zurück, da diese für Schueler die interessantere Spielart des Kausalismus ist. Die Argumentation für die Zurückweisung erfolgt dabei in zwei Schritten. Dem funktionalistischen Kausalismus zufolge sind im ersten Schritt

„[...] solche Erklärungen [durch Gründe; Anmerkung des Verfassers] genau besehen kausal [...], [denn diese Spielart des Kausalismus] besagt, dass die Erklärungskraft gewöhnlicher Handlungserklärungen durch Gründe anhand der kausalen Verknüpfungen zwischen den verschiedenen mentalen Zuständen der Akteurin und der von ihr ausgeführten Handlung *vollständig* erklärt wird“¹⁴.

Nach dieser Darstellung der funktionalistische Kausalisten wären die mentalen Zustände in dem Sinne vollständig, dass sie von den physischen Zuständen verursacht sind, ohne selbst zu verursachen¹⁵. Nach dem funktionalistischen Kausalismus wären folglich Erklärungen durch Gründe echte Erklärungen. Auf dieser Beschreibung des Funktionalismus aufbauend trifft nach Schueler den Kausalisten dann aber das Problem der Überdeterminiertheit, da der Kausalist jetzt zwei vollständige Erklärungsweisen für ein und dieselbe Handlung hat – und zwar eine physikalische Erklärung und die Erklärungen durch Gründe. Und dies, obwohl der Kausalist durch vorherige Behauptung der Reduzierbarkeit der Erklärungen durch

¹³ Ebd. S. 249.

¹⁴ Ebd. S. 249.

¹⁵ Im funktionalistischen Kausalismus, welche eine monistische Position ist, verhalten sich also die geistigen Zustände zu den physischen Zuständen genauso wie im Epiphänomenalismus, welche eine dualistische Position ist. Siehe auch das Zitat und die dazugehörige Fußnote 8.

Gründe auf die physikalischen Erklärung dem Problem des Epiphänomenalismus entgangen war. So schreibt Schueler dann auch zum zweiten Schritt:

„Dem epiphänomenalistischen Horn des Dilemmas enttrinnen sie dadurch. Wenn die starke kausalistische These wahr wäre, müssten ihre Verteidiger folglich der Meinung sein, dass die beiden Erklärungsweisen nicht distinkt sind; um den Preis, auf das Überdeterminiertheithorn des Dilemmas aufgespießt zu werden“¹⁶.

Da Schueler an die erste Voraussetzung glaubt, dass die beiden Erklärungsweisen distinkt – also die Erklärungen durch Gründe nicht auf die physikalische Erklärung reduzierbar ist – sind und gleichzeitig behauptet, dass das Dilemma dadurch aufgelöst werden kann, wenn man eines der beiden Voraussetzungen aufgibt, folgt für Schueler, dass:

„[d]ennach [...] der Nachweis, dass beide Erklärungsweisen wirklich distinkt sind, auch zeigen [würde], dass dieser starke Kausalismus [i.S. eines funktionalistischen Kausalismus; Anmerkung des Verfassers] falsch ist“¹⁷.

Dabei ist zu beachten, dass Schueler hier nicht von der Falschheit des Kausalismus im Allgemeinen spricht, sondern von einem der Falschheit eines starken Kausalismus i.S. eines funktionalistischen Kausalismus. Schuelers Zurückweisung des kausalen Wirksamkeit der Erklärungen durch Gründe besteht also im Folgenden im Nachweis der Distinktheit der beiden Erklärungsweisen. Schueler bringt zwei Argumente vor.

Das erste Argument ist das Argument der repräsentationalen Gehalte in Erklärungen durch Gründe. Dazu schreibt Schueler:

„Die Frage ist, ob Handlungserklärungen durch Gründe sich irgendwie auf Erklärungen derselben Zustands- beziehungsweise Ereignismenge reduzieren lassen welche nur Begriffe gebrauchen, die der Physiologie und der Neurophysiologie zur Verfügung stehen. Der einleuchtende Grund für die Überzeugung, dass die Antwort hier Nein lautet, ist der, dass Erklärungen durch Gründe im Unterschied zu physiologischen Erklärungen entsprechender Muskelkontraktionen und dergleichen stets unabdingbar Gebrauch vom repräsentationalen Gehalt der mentalen Zustände der Akteurin machen“¹⁸.

¹⁶ G. F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010. S. 249.

¹⁷ Ebd. S. 249.

¹⁸ Ebd. S. 250. In einer Fußnote schreibt Schueler, dass der repräsentationalen Gehalt dem „intentionalen Gehalt“ in der Nachfolge Brentanos entspricht. Der intentionale Gehalt kann hier verkürzt als ein Inhalt des Akteurs verstanden werden, dass aus der Gerichtetheit des Akteurs auf ein Objekt im Geist des Akteurs entsteht. Zwei Beispiele: Wenn es regnet und eine Person in der Nähe dieses Ereignisses ist, dann hat diese Person in bezug auf das Regnen die „Überzeugung, dass es regnet“ haben. Wenn es regnet und eine Person in der Nähe dieses Ereignisses ist, dann kann diese Person in bezug auf das Regnen den „Wunsch, dass es nicht mehr regnet“ haben.

Und weiterhin:

„Kurz gesagt, heißt dies, dass der repräsentationale Gehalt mentaler Zustände und die damit einhergehende Erklärungskraft von Erklärungen durch Gründe durch etwas erklärt wird, das wie Muskelkontraktionen und die Aktivität von Neurotransmittern zwischen Nervenzellen völlig ohne repräsentationalen Gehalt ist“¹⁹.

Da die Erklärungen durch Gründe repräsentationale Gehalte haben, während die physiologische Erklärungen keine repräsentationalen Gehalte haben, müssen sie distinkt sein. Erklärungen durch Gründe haben repräsentationale Gehalte in dem Sinne, dass die Wünsche und Überzeugungen, die ein handelnder Akteur hat, in der Form „Wunsch, dass p“ und „Überzeugung, dass p“ angegeben werden können. Dabei wäre dann „dass p“ der repräsentationale Gehalt. Im Unterschied dazu haben physiologische Erklärungen keine repräsentationalen Gehalte, da sie – wie auch am Anfang des zweiten Kapitels erwähnt – deskriptive Beschreibungen mit Hilfe von physikalischen Begriffen sind. Physiologische Erklärungen sind deskriptive Beschreibungen dessen, was im Gehirn des Akteurs passiert, wenn z.B. die Aktivität von Neurotransmittern zwischen Nervenzellen zu Muskelkontraktionen führt.

Das zweite Argument ist das Argument der Normativität der Erklärungen durch Gründe. Schueler schreibt

„[...] dass Erklärungen intentionaler Handlungen durch Gründe [...] gewissermaßen von Natur aus normativ sind, während zu physiologischen Erklärungen überhaupt nichts Normatives gehört. [Es ist einfach ausgeschlossen, diesen normativen Bestandteil von Erklärungen durch Gründe durch etwas Nicht-Normatives zu explizieren]“²⁰.

Dabei behauptet Schueler, dass die Handlungen, die dadurch erklärt werden, dass Erklärungen durch Gründe angegeben werden und welche einen repräsentationalen Gehalt haben, im Gegensatz zu physiologischen Erklärungen normativ sind, erklärt aber noch nicht, wie der Begriff des „Normativität“ zu verstehen ist. Um diesen Begriff zu erläutern, gibt er ein Beispiel an, um daraus zwei Arten von Kritik auszuarbeiten. Das Beispiel lautet so:

„Nehmen wir an, Sie stellen fest, dass mein Grund, Richtung Bushaltestelle zu rennen, der ist, dass ich den Bus um 5:15 Uhr erreichen will und dass ich glaube, dies nur durch Rennen schaffen zu können. Damit haben Sie für das, was ich tue [...] einen Grund angegeben, der aus zwei meiner mentalen Zustände besteht: aus meinem Wunsch [, dass p; Anmerkung des Ver-

¹⁹ Ebd. S. 250.

²⁰ Ebd. S. 251 – 253.

fassers] und meiner Überzeugung [,dass, wenn p, dann q; Anmerkung des Verfassers]“²¹.

Sodann macht Schueler geltend, dass der repräsentationale Gehalt der Erklärungen durch Gründe, die einem Akteur zugeschrieben werden, verfehlt sein könnte, d.h. die Erklärung *nicht tatsächlich* die richtige Erklärung *ist*. Dazu Schueler:

„Erstens kann [die Erklärung durch Gründe] auf mancherlei Weise die richtige Erklärung dessen, was ich getan habe, verfehlen. Es könnte beispielweise sein, dass ich einen dieser mentalen Zustände oder sogar beide gar nicht wirklich habe, so dass sie natürlich nicht zur Erklärung [...] gehören können. [...] Wenn die erste Art von Kritik triftig ist, zeigt sie dass die vorgelegte Erklärung eigentlich nicht die richtige Erklärung dafür ist, warum ich Richtung Bushaltestelle gerannt bin.“²².

Die zweite Kritik betrifft den Akteur, deren Handlung zwar durch die tatsächlichen und richtigen Gründe erklärt wird, aber der aus diesen Gründen resultierende Charakter des Akteurs fehlerhaft ist. So schreibt Schueler:

„Die zweite Art von Kritik dagegen [im Gegensatz zur ersten Kritik; Anmerkung des Verfassers] *setzt voraus*, dass es *tatsächlich* die richtige Erklärung *ist*. Sie behauptet nicht, dass an der vorgelegten Erklärung für mein Tun etwas auszusetzen ist, sondern dass mit mir als Person, die *aus diesen Gründen* gehandelt hat, etwas nicht stimmt“²³.

Dies kann als irrationale Handlungsgrund des Akteurs aufgefasst werden, da der Grund ein tatsächlicher Grund ist, aus dem der Akteur handelt, aber kein guter Grund für die Handlung des Akteurs ist. Daraus folgert Schueler:

„Wenn das zweite normative Merkmal, wie ich glaube, für Erklärungen durch Gründe tatsächlich grundlegend ist, dann haben wir ein Merkmal dieser Art von Erklärung gefunden, das unmöglich auf etwas Physiologisches (oder auf sonstiges Physisches) reduziert oder durch es erklärt werden kann“²⁴.

Da die ganze Argumentation für die Falschheit des starken Kausalismus abhängig vom Nachweis der Distinktheit der beiden Erklärungsweisen ist, ist mit der obigen Argumentation nach Schueler gezeigt, dass der starke Kausalismus falsch ist, da physikalische Erklärung deskriptiv und Erklärungen durch Gründe grundlegend normativ sind.

II.3. Normativität, Funktion vs. Zweck und die „principle of charity“

Wie versteht aber Schueler den Begriff der „Normativität“? Schueler versteht

²¹ Ebd. S. 251.

²² Ebd. S. 251.

²³ Ebd. S. 253.

²⁴ Ebd. S. 253.

den Begriff der „Normativität“ folgendermaßen:

„»Normativität« bedeutet hier lediglich, dass *genau die Gründe* einer Akteurin, durch die wir eine Handlung erklären, automatisch und notwendig der Beurteilung daraufhin ausgesetzt sind, ob es sich um wirkliche Gründe beziehungsweise »gute« Gründe handelt oder nicht“²⁵.

Die Gründe, durch die die Handlung des Akteurs erklärt wird, sind also in der Hinsicht einer Beurteilung ausgesetzt und damit normativ, ob diese Gründe auch gute Gründe für eine Handlung sind. Dieses Normative gilt sowohl für den Akteur, der durch Überlegungen feststellt, welche Handlung es wert ist, getan zu werden, als auch für die Zuschreibung aus der Fremdperspektive, die beurteilt, ob die Handlung eine gute Handlung war. Schueler schreibt auch dazu:

„[...] Handlungen durch die Gründe der Handelnden zu erklären [bedeutet], den Handelnden die Fähigkeit zuzuschreiben, bei allem, was sie vorhaben, die verschiedenen Gesichtspunkte, die ihnen dafür oder dagegen zu sprechen scheinen, gegeneinander abzuwägen, und dann [...] entsprechend zu handeln. Das heißt: Wenn wir die Handlungsgründe der Akteurin angeben, [...] betrachten [wir] sie als eine Person, die glaubt, dass für ihr Tun *etwas spricht* [...]“²⁶.

Das würde auch bedeuten, dass die Gründe, die für eine Handlung sprechen, in einem Zusammenhang mit den Gründen stehen, aus denen ein Akteur gehandelt hat. Ein guter Grund für eine Handlung wäre demnach ein Handlungsgrund, der sowohl aus der Fremdperspektive ein Grund für die Handlung und gleichzeitig der Grund, aus dem ein Anderer auch handeln würde, ist, als auch von der Eigenperspektive des Akteurs genau der Grund war für die Handlung und der Grund, aus dem der Akteur gehandelt hat. Da abgewägt wird, ob es sich bei dem Grund für die Handlung auch um einen Grund handelt, aus dem gehandelt wird, ist dieser Grund, mit der die Handlung erklärt wird, ein normativer Grund. Und da dieser Grund aus der Fremdperspektive auch einer Beurteilung ausgesetzt ist, ob es sich um einen guten Grund handelt, sind Erklärungen durch Gründe normativ.

In diesem Zusammenhang unterscheidet Schueler dann auch die Ausdrücke Funktion und Zweck, die er folgendermaßen kennzeichnet:

„Handlungen sind wesentlich zweckgerichtet in dem Sinn von *Zweck*, in dem etwas nur dann einen Zweck haben kann, wenn ihm jemand einen Zweck verleiht. [...] [Im Gegensatz dazu] kann etwas [...] auch dann eine Funktion haben, wenn ihm niemand einen Zweck verleiht“²⁷.

D.h., dass der Zweck, den ein Akteur verfolgt, wesentlich mit dem Akteur und seiner Handlung verbunden ist, so dass es keinen Zweck gibt ohne einen Akteur.

²⁵ Ebd. S. 253.

²⁶ Ebd. S. 256.

²⁷ Ebd. S. 255.

Das, was Schueler als Funktion bezeichnet, ist abhängig von der deskriptiven Beschreibung, welche nach Schueler unabhängig von einem Akteur und unabhängig von einer Interpretation ist. Die interpretative Erklärung i.S. eines Zwecks des Akteurs und die deskriptive Erklärung i.S. einer Funktion des betrachteten Objekts unterscheiden sich nach Schueler²⁸. So schreibt Schueler:

„Thinking that notions like purpose, intention, and the like are theoretical concepts analogous ‘electron’ is similar to the mistake pointed out long ago by J. L. Austin of thinking that all language use is descriptive“²⁹.

Das bedeutet, dass die physikalische Beschreibung auf Begriffe bzw. einem Konzept von theoretischen Entitäten (wie z.B. „Elektron“) zurückgreift, die empirisch belegt sind und eine bestimmte Rolle zur Erklärung vieler Phänomene innerhalb einer physikalischen Theorie spielen und einen Beitrag zu dieser Theorie leisten³⁰. Zwecke (bzw. intentionale Zustände, wie Schueler auch schreibt) wiederum basieren auf der Interpretation von Akteuren, welche den tatsächlichen Objekten, die auf der deskriptiven Ebene eine bestimmte Funktion haben, einen Zweck verleihen, welche auf der Ebene der physikalischen Beschreibung nicht deskriptiv beschreibbar sind, da der Zweck ihnen von Akteuren verliehen wurde.

Innerhalb dieser interpretativen Erklärungen i.S.v. Erklärungen durch Gründe steckt in der Zuschreibung von Gedanken – d.h. dass etwas für die Handlung der Person, deren Handlung erklärt wird, spricht – wiederum die „principle of charity“, welche:

„die Ansicht [ist], dass es eine Voraussetzung für das Verstehen einer Person ist, sich bei ihr die größtmögliche Rationalität zu denken“³¹.

Das heisst, dass die „principle of charity“ für den Übergang von Selbstzuschreibung und Fremdzuschreibung vorausgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass ra-

²⁸ Schueler spricht hier von den „underlying facts“, die sich grundlegend von der Interpretation der „underlying facts“ unterscheidet, da es mehrere Interpretation für ein und dieselbe „underlying fact“ geben kann. Eine ausführliche Diskussion der interpretativen Erklärungen ist zu finden in: G. Schueler: „Interpretative Explanations“. In: Sandis, Constantine (Hg.): *New essays in the Explanation of Action*. New York 2009.

²⁹ G. F. Schueler: „Interpretative Explanations“. Ursprünglich abgedruckt in: Sandis, Constantine (Hg.): *New essays in the Explanation of Action*. New York 2009. Eine Download-Version dieses Essays ist zu finden auf: <http://udel.edu/~schueler/publications copy.htm>. S. 15.

³⁰ Schueler selbst behauptet damit nicht, dass ein theoretischer Begriff wie z.B. Elektron sich nicht als falsch herausstellen kann. Wenn ein anderer Begriff die Phänomene besser erklären kann als dieser, besteht nach ihm dann auch die Möglichkeit, diesen Begriff zu ersetzen, da solche Begriffe theoretische Begriffe sind, deren Nutzen sich nur auf diese Theorie beschränken können, i.S.v. Begriffen, die theoretisch eine Entität voraussetzen, welche aber nicht wirklich existieren müssen.

³¹ G. F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): *Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie*. Frankfurt am Main 2010. S. 259.

tionale Akteure aus der Fremdperspektive als Akteure Handlungen vollziehen, für welche sie Überlegungen³² angestellt haben. Dass den rationalen Akteuren solche Überlegungen unterstellt werden, gewährleistet somit auch, dass aus der Fremdperspektive Gedanken zugeschrieben werden können, welche – da sie repräsentative Gehalte und folglich auch normativ sind – Erklärungen durch Gründe sind, d.h. Erklärungen sind, bei denen dem Akteur bei seiner Handlung unterstellt wird, dass er dabei einen Zweck verfolgt. Dabei unterscheiden sich die Zuschreibungen aus der Eigenperspektive von der Fremdperspektive darin, dass erstere die Gründe des Akteurs für die Handlung sind, während letztere Gründe für die Handlung sind. Die Erklärung der Gründe aus der Fremdperspektive ist der Versuch, die Gründe für die Handlung herauszufinden, die Gründe für die Handlung des Akteurs sind. So schreibt Schueler dann auch:

„Daher lautet mein Vorschlag: Wenn Sie mein Handeln durch meine Gründe erklären, dann versuchen Sie hinter ebendiese Geschichte meiner Überlegungen zu kommen, für deren Kenntnis ich zumindest unter den günstigen Umständen normalerweise einfach darum in einer günstigen Ausgangslage bin, weil zunächst einmal ich diese Überlegungen angestellt habe“³³.

III. Nähere Bestimmung des Begriffs der Normativität bei Schueler

Im folgenden wird der grob herausgearbeitete Begriff der Normativität bei Schueler näher bestimmt. Dabei wird nach einer kurzen Exkursion zur praktischen Überlegung – wie sie von Schueler verstanden wird – im ersten Schritt beschrieben, in welchem Sinne Handlungserklärungen normativ sind. Dabei wird es wichtig werden, die Normativität i.S.v. „normative requirements“, d.h. normativen Erfordernissen, zu verstehen. In einem zweiten Schritt wird der Begriff der „norma-

³² Schueler meint – grob gesprochen - mit praktischen Überlegungen solche Überlegungen, bei denen der Akteur aus Prämissen, welche evaluative Elemente – d.h. Gewichtungen bzw. Präferenzen – , aus welchen durch Abwägungen eine normativen Konklusion in Bezug auf das, was der Akteur tun sollte, folgt. Den praktische Syllogismus weist Schueler zurück, da bei ihr das normative Element fehlt. Die praktische Überlegung ist weiterhin eine Überlegung aus der Ich-Perspektive, was der jeweilige Akteur tun sollte bzw. für das Tun des Akteurs das meiste spricht. Erst im Zusammenhang mit der „principle of charity“, bei welcher die Akteure als rationale Wesen vorausgesetzt werden, ist ein Übergang von normativer Selbstzuschreibung zu Fremdzuschreibung, welche auch normativ ist, möglich. Nach Schueler ist das Konzept der Rationalität, die in der „principle of charity“ vorausgesetzt wird und welche den Übergang von Selbst- und Fremdzuschreibung erlaubt, ein normatives Konzept. Zur Form der praktischen Überlegungen in Bezug auf intentionale Handlungen, die sich daraus ergibt, mehr im Kapitel III.1..

³³ G. F. Schueler: „Handlungserklärungen: Ursachen und Zwecke“. In: Horn, Christoph und Löhner, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zu aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010. S. 261 – 262.

tiven Erfordernissen“ untersucht und erklärt, in welchem Sinne dies zu verstehen ist.

III.1. Die normative Natur von Handlungserklärungen

In Bezug auf die Gründe eines Akteurs schreibt Schueler:

„[E]xplanations of actions in terms of the agent’s reasons, to the extent that they regard agents as *genuine rational agents*, are always implicitly normative in at least the minimal sense that they necessarily attribute to the agent a normative view (about what she should do) based on evaluative premises. [...]. For an action to have a purpose [...] is for the agent to think (even if falsely or on bad grounds) that there is something about the action that makes it worth doing, that is that gives reason to do it“³⁴.

D.h. die Gründe, die ein rationaler Akteur für eine Handlung hat, sind normativ, da ihre praktischen Überlegungen auf evaluativen Prämissen basieren. Die Prämissen sind evaluativ in dem Sinne, dass rationale Akteure zu Überzeugungen und damit zu repräsentationalen Gehalten fähig sind. Diese Überzeugungen sind die Grundlage für die Abwägungen, die zu einer Handlung führen. Indem Akteure ihre Gründe für ihre Handlung abwägen, sind diese Gründe grundsätzlich normativ. Und der Grund für die Handlung ist eine Erklärung für die Handlung in der Hinsicht, dass diese Handlung für den Akteur es wert war, getan zu werden. Ob eine Handlung wertvoll ist, bestimmt sich aus dem Zweck, welche für eine Handlung des Akteurs spricht. Und dabei spielt es keine Rolle, ob die Überlegungen für eine Handlung richtig oder schlecht sind, denn es gehört zur Bedingung der Rationalität dazu, dass sich ein Akteur irrational verhalten kann. Wer als rational angesehen wird, kann sich auch irrational verhalten.

Eine Erklärung für die Handlung des Akteurs geben bedeutet also, sie als rationales Wesen anzusehen, das Zwecke verfolgt, für die der Akteur Gründe hat. Die Erklärungen durch Gründe für die Handlungen des Akteurs sind normativ in dem Sinne, dass Akteure im Sinne von rationalen Wesen die Fähigkeiten haben, Überzeugungen und andere intentionale Gehalte zu bilden.

So schreibt Schueler dann auch:

„[E]xplanations of the action of such rational agents [agents who have the ability to reflect on one’s belief and desires; Anmerkung des Verfassers] requires understanding them as evalua-

³⁴ G. F. Schueler: *Reasons and purposes. Human rationality and the teleological explanation of action.* New York 2003. S. 149 – 150.

ting the considerations that seems to them to argue for or against performing the actions that seems to them possible³⁵.

Als Wesen, die sowohl evaluieren (aus der Ich-Perspektive) als auch als solche gesehen werden können, die sich in andere evaluierende Wesen hineinversetzen können (aus der Fremdperspektive), nehmen Menschen eine Sonderstellung ein. Und als solche haben alle rationalen Wesen eines gemeinsam: sog. „normative requirements“. Diese normativen Erfordernisse stehen in einem engen Zusammenhang mit der Form der praktischen Überlegungen, die maßgeblich ist für die Gründe, eine Handlung zu vollziehen. Die normativen Erfordernisse und die daraus resultierende Form der praktischen Überlegungen werden im nächsten Abschnitt diskutiert.

III.2. „Normative requirements“ bzw. normative Erfordernisse

In Schuelers Aufsatz „Is it really possible to follow one’s conscience?“³⁶ ist die Art und Weise, wie er praktische Überlegungen und den formalen Aufbau der Schlüsse für intentionale Handlungen versteht, am Deutlichsten. Darin weist er – grob gesprochen – die hypothetische Form

„If you believe (s) then you ought to believe (l)“³⁷

bzw. in formaler Notation ($Bs \rightarrow O Bl$) dahingehend zurück, da, wenn eine Person von s überzeugt ist, dass diese Person dann per Modus Ponens darauf schließen kann, dass er dann auch von l überzeugt sein sollte. Um genau zu sein, lautet der Schluß folgendermaßen:

Bs

$Bs \rightarrow O Bl$

$O Bl$

Das Problem dabei besteht nach Schueler, dass die Überzeugung l nach diesem Schluss von der Überzeugung s angetrennt wird, für welche man keinen Grund haben könnte. Und weiterhin bedeutet solch ein Schluss auch, dass man dadurch, dass man aus der Überzeugung s auch von l überzeugt sein sollte auch folgt, dass man von l überzeugt sein sollte aufgrund jeder Überzeugung. Das liegt daran, dass

³⁵ Ebd. S. 151.

³⁶ Schueler, G. F.: „Is it really possible to follow one’s conscience?“. In: American Philosophical Quarterly (Vol. 44, Nr. 1). Illinois 2007. S. 51 – 60.

³⁷ Ebd. S. 57. Im Folgenden benutze ich die Abkürzung B für „belief“ und O für „ought“, so wie es auch von John Broome abgekürzt wird, auf den sich Schueler auch bezieht.

l, von der man überzeugt sein sollte, per Modus Ponens von der Prämisse, dass man von s überzeugt ist, abgetrennt wird³⁸ und so – nach Broome laut Schueler – generalisierbar wird und die Person für jede Überzeugung, die sie hat, von l überzeugt sein sollte. So lautet dann der neue Vorschlag von Schueler, dass man die hypothetische Form durch

„You ought to see to it that, if you believe (s) then you believe (l)“³⁹

bzw. in formaler Notation $O (Bs \rightarrow Bl)$ ersetzen sollte. Ein Beispiel dass er in diesem Aufsatz gibt, ist:

„If you intend to drink the last cold beer in the house and know that doing so requires opening the refrigerator door, then you ought to open that door“⁴⁰.

Der Schluß würde dann folgendermaßen aussehen:

Bs

$O (Bs \rightarrow Bl)$

$O Bl$ ⁴¹

Der Unterschied zur hypothetischen Form besteht darin, dass diese Form eine sog. „non-detaching relation“ ist, d.h. die Überzeugung, dass man von l überzeugt sein sollte, ist an die Überzeugung s gebunden. Auf das obige Beispiel angewendet bedeutet dies, dass eine Person, die die Absicht hat, das letzte kühle Bier zu trinken, und weiss, dass dies das Öffnen der Kühlschranktür erfordert, diese Tür dann auch öffnen sollte. Und dieses Öffnen der Kühlschranktür ist an die Intention, das letzte kühle Bier zu trinken gebunden. Angenommen, es wäre aus irgendeinem Grund eine schlechte Idee, die Kühlschranktür zu öffnen, dann würde das wiederum bedeuten, dass damit auch die Intention aufgegeben werden muss, das letzte kühle Bier zu trinken. Letztendlich bedeutet diese Form des Schlusses, die Schueler vorschlägt, dass Intention₂, die eine Person aufgrund einer anderen Intention₁ hat, auch an diese Intention₁ gebunden ist. Falls die Intention₂ aufgegeben wird, muss auch die Intention₁ aufgegeben werden.

In diesem Zusammenhang spricht Schueler von einem „weitem Skopus“ des von ihm vorgeschlagenen „normative requirements“ i.S.v. „non-detaching relations“, d.h. nur, dass die Bindung des „ought“-Operators beide Überzeugungen mitein-

³⁸ In der Literatur wird zwischen „detaching relations“ und „non-detaching relations“ unterschieden. Dazu später noch mehr.

³⁹ Ebd. S. 58.

⁴⁰ Ebd. S. 58.

⁴¹ Es sei hier darauf hingewiesen, dass Schueler hier zwar Intentionen ins Spiel bringt, aber diese können als Überzeugungen angesehen werden. Eine Person, die etwas intendiert, muss auch davon überzeugt sein, diese Intention zu haben.

schließt, während bei der hypothetischen Form der „ought“-Operator nur die Überzeugung bindet, die in der Implikation das Konsequens bildet und somit einen engen Skopus.

Bei der Unterscheidung zwischen „detaching relations“ und „non-detaching relations“ bezieht sich Schueler auf den Aufsatz „Normative requirements“ von John Broome⁴². Dort werden u.a. „detaching relations“ der Form $(p \rightarrow O q)$ von „non-detaching relations“ der Form $O(p \rightarrow q)$ unterschieden. Broome schreibt über die „non-detaching relation“ der Form $O(p \rightarrow q)$ (lese: p erfordert normativ zu q -en), dass die materiale Implikation $p \rightarrow q$ zwar logischerweise auch dann zu dem Schluss führt zu q -en, wenn nicht- p der Fall ist, aber $O(p \rightarrow q)$ eigentlich so zu lesen sei: wenn p , dann q und weiterhin erfordert p normativ zu q -en⁴³. Die Implikation wird also, wie auch bei Schueler dargestellt, an die Wahrheit von p gebunden. Was bedeutet der Unterschied zwischen $(p \rightarrow O q)$ und $O(p \rightarrow q)$ also? Die Form $(p \rightarrow O q)$ ist in der Hinsicht eine starke Forderung, dass eine Person q -en sollte, auch wenn nicht- p der Fall ist, während die Form $O(p \rightarrow q)$ an die Wahrheit von p gebunden ist. Broome beschreibt die „normative requirements“ weiterhin so, dass wenn zwei „normative requirements“ konfliktär sind, dass dann etwas falsch läuft. So schreibt Broome:

„[S]uppose the true proposition p normatively requires you to q and the true proposition r normatively requires you not to q . Then something is wrong. This is because a normative requirement is strict“⁴⁴.

Die Striktheit der normativen Erfordernisse i.S.v. der gebundenen Wahrheit des Antezedens an das Konsequens verbietet also den Schluss, dass die Überzeugung bzw. die Intention, dass sowohl q als auch nicht- q der Fall ist. Broome beschreibt diesen Fall als einen, bei dem die Überzeugungen bzw. Intentionen des Akteurs inkonsistent sind.

Was bedeutet die Annahme der „normative requirements“ für die Erklärungen durch Gründe bei Schueler, welche normativ sind? In welchem Sinne verwendet Schueler den Begriff der Normativität also? Schueler versteht den Begriff einerseits minimal bzw. schwach in dem Sinne, dass jede praktische Überlegung intentionaler Handlungen normative repräsentationale Gehalte hat. D.h. alle Überzeu-

⁴² John Broome: „Normative requirements“. In: Ratio (new series, Bd. XII). Oxford 1999. S. 398 – 419.

⁴³ Ebd. S. 402.

⁴⁴ Ebd. S. 412

gungen bzw. Intentionen, die ein Akteur durch praktische Überlegung hat, sind normativ im Sinne von „non-detaching relations“ und damit auch abhängig von den Überzeugungen bzw. Intentionen, die der jeweilige Akteur hat. Andererseits ist die Art und Weise der Normativität im maximalen bzw. starken Sinne zu verstehen, da von dem jeweiligen Akteur bezüglich seiner Überzeugungen bzw. Intentionen gefordert wird, dass sie konsistent und damit nicht konfliktär sind.

IV. Kritik

Schuelers These der Normativität der repräsentationalen Gehalte und die damit einhergehenden Konsequenzen sind plausibel, unter der Voraussetzung, dass man die Unterscheidung zwischen der physikalischen Erklärungsweise, welche deskriptiv sein soll und der normativen repräsentationalen Gehalte akzeptiert. Dabei soll das nicht heißen, dass man die Normativität der repräsentationalen Gehalte zurückweisen kann, denn dieser Teil der Argumentation ist gültig. Was aber zurückgewiesen werden kann, ist die Deskriptivität der physikalischen Erklärungsweise, denn es ist nicht verständlich, was es bedeuten soll, dass die Wissenschaft eine physikalische Erklärung geben kann, die nicht normativ ist. Dabei bedeutet das nicht, dass die Beschreibung nicht deskriptiv sein kann. Aber die Wahl der Theorien nach ihrer Erklärungskraft und die Forderung nach Einfachheit selbst sind normative Forderungen, innerhalb derer die Wissenschaft deskriptiv vorgehen kann. Wenn man Wissenschaft so versteht, muss die Frage gestellt werden, inwieweit Wissenschaft und ihre Erklärungen selbst i.S.v. von „normative requirements“ verstanden werden können bzw. müssen. Dafür spricht, dass Theorien, wenn sie widerstreitende Voraussagen treffen, inkonsistent sein müssen (siehe auch Kapitel III.2.) .Ein weiteres Argument gegen die Schuelersche Auffassung von physikalischer Erklärungsweise ist, dass Wissenschaftler, indem sie Wissenschaft betreiben, einen Zweck verfolgen. Die Erklärungen, die sie also geben sind dahingehend auch normativ, da ihre Beschreibungen eigentlich Überzeugungen sind. Das bedeutet nicht, dass es keine von den Menschen/Wissenschaftlern unabhängige Welt vorhanden ist. Das bedeutet nur, dass in Bezug auf die Welt, die erklärt werden soll, ein grundsätzliches epistemisches Problem vorliegt. Dies sei hier aber nur angedeutet, da diese Kritik nur die implizit in Schueler enthaltene Wissenschaftstheorie betrifft.

IV. Kurzer Ausblick

Wie auch in der Kritik angedeutet, steht und fällt die Handlungstheorie von Schueler mit der Annahme, dass es einen grundlegenden Unterschied zwischen physikalischen Erklärungsweisen und Erklärungen durch Gründe besteht. Das bedeutet auch, dass die vorliegende Handlungstheorie mit einer diesen grundlegenden Punkt erhärtenden Wissenschaftstheorie in Einklang gebracht werden müsste. Falls dieser Punkt aber nicht akzeptiert wird, müsste einerseits die Handlungstheorie Schuelers soweit modifiziert werden, dass der Unterschied zwischen physikalischer Erklärung und der Erklärungen durch Gründe verschwindet, ohne dabei in die früheren deskriptiv-reduktionistischen Theorien zurückzufallen, da die Normativität der Erklärungen durch Gründe sehr plausibel ist. Der Weg zur modifizierten Version von Schueler geht dann über in eine Auffassung, nach der physikalische Beschreibungen selbst normativ sind.

V. Fazit

Ich habe in dieser Arbeit versucht, den Begriff der Normativität darzustellen, so wie er von Schueler verstanden wird. Dabei habe ich auf der Grundlage der Beschreibung des Dilemmas – die zu den beiden Hörnern der Überdeterminiertheit und des Epiphänomenalismus führt – und ihren beiden Voraussetzungen rekonstruiert. Für die Annahme, dass die physikalischen Erklärungen und die Erklärungen durch Gründe distinkt sind, argumentierte Schueler folgendermaßen: einerseits weil ersteres deskriptiv ist, während die Erklärungen durch Gründe sowohl repräsentationale Gehalte haben, als auch, dass diese normativ sind. Durch diese Argumentation zeigte Schueler, dass die beiden Erklärungsweisen distinkt und damit der starke Kausalismus falsch ist.

Als nächstes habe ich versucht, ein grobes Verständnis dessen zu geben, wie Schueler den Begriff der Normativität versteht. Dabei habe ich gezeigt, dass der Begriff der Normativität so verwendet wird, dass der Akteur durch praktische Überlegungen feststellt, welche Handlung es wert ist, getan zu werden. Weiterhin ist auch die Beurteilung der Handlung des Akteurs durch Andere normativ, da diese versuchen, hinter die Überlegungen zu kommen, die ein Akteur angestellt hat, um die Gründe für eine Handlung zu verstehen. Dieses Verstehen ist i.S. einer

Zuschreibung von Gedanken (d.h. interpretativen Erklärungen), wie sie die Erklärungen durch Gründe sind, zu verstehen. Dieses Verstehen wird wiederum nur dadurch gewährleistet, dass die „principle of charity“ vorausgesetzt wird, nach der einer Person die größtmögliche Rationalität unterstellt wird.

Als nächstes habe ich zu erörtern versucht, das Verständnis des Begriffs der Normativität zu vertiefen und untersucht, welche Hintergrundannahmen über den Normativitätsbegriff Schueler voraussetzt. Dabei habe ich gezeigt, dass nach Schueler bei den praktischen Überlegungen für intentionale Handlungen nicht die „detaching relation“ der Form $(p \rightarrow O q)$ gelten, sondern die „non-detaching relation“ der Form $O (p \rightarrow q)$ gilt. Dabei beruft sich Schueler auf einen Aufsatz von Broome. Dabei konnte ich herausarbeiten, dass Schueler einerseits einen schwachen Begriff von Normativität hat, bei der gilt, dass alle repräsentationalen Inhalte normativ sind und andererseits einen starken Begriff von Normativität hat, nach der die „normative requirements“ es erfordern, dass die Überzeugungen und Intentionen eines Akteurs nicht inkonsistent sind.

VI. Literatur

- Broome, John: „Normative requirements“. In: Ratio (new series, Bd. XII). Oxford 1999. S. 398 – 419.

- Horn, Christoph und Löhrer, Guido (Hg.): Gründe und Zwecke. Texte zur aktuellen Handlungstheorie. Frankfurt am Main 2010.

- Kim, Jaegwon: Philosophie des Geistes. New York/Wien 1998.

- Precht, Peter und Burkard, Franz-Peter (Hg.): Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen. Stuttgart/Weimar 1999.

- Schueler, G. F.: „Interpretative Explanations“. Ursprünglich abgedruckt in: Sandis, Constantine (Hg.): New essays in the Explanation of Action. New York 2009. Download-Datei von <http://udel.edu/~schueler/publications copy.htm>

- Schueler, G. F.: „Is it really possible to follow one’s conscience?“. In: American Philosophical Quarterly (Vol. 44, Nr. 1). Illinois 2007. S. 51 – 60.

- Schueler, G. F.: Reasons and purposes. Human rationality and the teleological explanation of action. New York 2003.